

Fehlzeitenregelung für die Sekundarstufe I am Beethoven-Gymnasium

1 Allgemeine Regelungen

„Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, am verbindlichen Unterricht und an verbindlichen Veranstaltungen der Schule teilzunehmen und beim Fehlen rechtzeitig eine schriftliche Erklärung vorzulegen“ (SchulG §44, §46; AV Schulbesuchspflicht vom 24. März 2024).

Die Schule prüft in jedem Fall, ob eine Fehlzeit ausreichend begründet ist. Bei Nicht-Anerkennung der Begründung (im Zweifel entscheidet die Schulleitung) gilt das Fernbleiben als unentschuldigt. **Generell obliegt es der Schule, die Fehlzeit anzuerkennen und somit zu entschuldigen.**

Unentschuldigt ist die Fehlzeit, wenn kein Grund genannt wird, wenn der Grund nicht anerkannt wird oder wenn die Mitteilung des Grundes für die Fehlzeit verspätet eintrifft. Die handschriftlich verfasste Entschuldigung muss spätestens am 3. Tag vorliegen (**Achtung: Der 1. Fehltag ist hier schon der erste Tag, der gezählt wird. (z.B. Montag gefehlt → Entschuldigung muss Mittwoch spätestens vorliegen.)**)

Auf der schriftlichen Entschuldigung müssen versäumte Leistungsüberprüfungen vermerkt sein.

Unentschuldigtes Fehlen (ab 5 Tagen im Halbjahr; 6 Einzelstunden über mehrere Tage verteilt gelten als ein Unterrichtstag) führt nach § 11 - Schulversäumnisanzeigen der AV Schulbesuchspflicht zu einer Schulversäumnisanzeige.

Die Klassenleitungen müssen die Eltern im Falle von hohen Fehlzeiten bzw. unentschuldigten Fehlzeiten in Kenntnis setzen.

Die Fehlzeiten werden regelmäßig und vollständig über WebUntis geführt.

Es gilt die Attestpflicht vor und nach Ferien- und Feiertagen! (AV Schulbesuchspflicht §10 (5))

2 Fehlzeiten

- a) Können Schüler*innen wegen Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener wichtiger Gründe nicht am Unterricht teilnehmen, so sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Schule davon **am ersten Tag des Fernbleibens mündlich** (telefonisch) zu informieren und die Klassenleitung **spätestens am dritten Tag schriftlich** in Kenntnis zu setzen (AV Schulbesuchspflicht).
- b) Auf Anforderung der Schule oder im Fall von längerer Abwesenheit aus gesundheitlichen Gründen ist ein ärztliches Attest statt der schriftlichen Begründung notwendig (AV Schulbesuchspflicht).
- c) Bleibt die Erklärung der Erziehungsberechtigten bzw. ein ärztliches Attest bis zum 3. Schultag aus und wird auch nachträglich keine nachvollziehbare Erklärung durch die Erziehungsberechtigten vorgelegt, ist das Fernbleiben unentschuldigt und wird als solches durch die Klassenleitung auf dem Zeugnis vermerkt (AV Schulbesuchspflicht).

3 Fehlen bei angekündigten Leistungskontrollen (Klassenarbeit, Vortrag, Präsentation, Test etc.)

Die Schule ist unverzüglich, also am selben Tag vor der Leistungsüberprüfung per Anruf ans Sekretariat zu informieren. Ein geeigneter Nachweis ist bis zum 3. Schultag vorzulegen (AV Schulbesuchspflicht).

Liegt der Klassenleitung spätestens am 3. Schultag kein ausreichender Nachweis oder ein ärztliches Attest vor, ist das Fehlen unentschuldigt und die Leistungsüberprüfung wird mit der Note 6 bewertet (Sek 1 VO §20 (3)).

4 Beurlaubung vom Unterricht aus wichtigen Gründen

Ein Antrag auf Beurlaubung von der Teilnahme am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Veranstaltung muss schriftlich und unter Angabe der Gründe rechtzeitig, d.h. unmittelbar nach Kenntnisnahme eines Beurlaubungsgrundes bzw. -termins, mindestens 10 Tage im Voraus gestellt werden.

Eine Beurlaubung bis zu 3 Tagen muss über die Klassenleitung an die Schulleitung gestellt werden. Für eine darüber hinausgehende Beurlaubung muss der Antrag direkt bei der Schulleitung gestellt werden (AV Schulbesuchspflicht §2 (1)). Den Beurlaubungsantrag finden Sie als (ausfüllbares) PDF auf der Homepage. Bitte nur die Anträge verwenden, da Beurlaubungsanträge in den Schüler*innen-akten hinterlegt werden müssen.

Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien werden nicht genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen wichtigen und unaufschiebbaren Ausnahmefall. Der vorzeitige Antritt oder die verspätete Rückkehr von einer Urlaubsreise ist **kein** Ausnahmefall (AV Schulbesuchspflicht §2 (1)).

5 Vorzeitiges Verlassen des Unterrichtes

Wenn ein*e Schüler*in aus Krankheitsgründen den Unterricht vorzeitig verlassen muss, so hat sie*er sich unverzüglich im Sekretariat zu melden. Die Eltern müssen über das vorzeitige Verlassen informiert werden.

Im Nachhinein muss eine schriftliche Entschuldigung über das vorzeitige Verlassen eingereicht werden.

6 Vom Sportunterricht befreite Schüler*innen

Generell gilt, dass Schüler*innen, die vom Sportunterricht befreit sind, sich zur Erfüllung anderer Aufgaben bei ihren Klassen aufhalten, sofern nicht mit der Fachlehrkraft eine individuelle Regelung getroffen wird.

Schüler*innen können auf vorherigen schriftlichen Antrag ihrer Erziehungsberechtigten aus zwingenden gesundheitlichen Gründen ganz oder teilweise von der Teilnahme am Sportunterricht befreit werden. Dem Antrag auf Befreiung ist ein ärztliches Attest beizufügen.

Wird eine Befreiung für einen Zeitraum von mehr als vier Wochen beantragt, entscheidet die Schulleitung über Art und Umfang der Befreiung auf der Grundlage eines unverzüglich anzufordernden sportärztlichen oder schulärztlichen Gutachtens.